**Regierungspräsidium Gießen**

**Vorhaben der EWE ERNEUERBARE regional GmbH:**

Die EWE ERNEUERBARE regional GmbH, Vahrenwalder Straße 245 - 247, 30179 Hannover, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 m mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe und 4,2 MW Nennleistung gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist in:

Stadt: Romrod,

Gemarkung: Zell,

Flur: 5,

Flurstücke: 31, 32.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung von der Behörde als zweckmäßig erachtetwurde.Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegt vor und wird mit ausgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 19.01.2021 (erster Tag) bis 19.02.2021 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum aus bei

• Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91, 35396 Gießen

E-Mail-Adresse: [geschaeftzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)

Tel.: +49 641 303-4391 und -4392

• Stadtverwaltung Romrod

Jahnstraße 2, 36329 Romrod

E-Mail-Adresse: [info@romrod.de](mailto:info@romrod.de)

Ansprechpartner: Frau Steuernagel

Tel.: +49 6636 91894-16

• Stadtverwaltung Alsfeld

Markt 7, 36304 Alsfeld

E-Mail-Adresse: [stadtplanung@stadt.alsfeld.de](mailto:stadtplanung@stadt.alsfeld.de)

Ansprechpartner: Herr Schultheis oder Frau Pötzl

Tel.: +49 6631 182-190 oder -129

und können dort eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Naturschutz

- Denkmalschutz

- Altlasten & Kampfmittel

- Trinkwasser- & Gewässerschutz

- Arbeitsschutz

- Brandschutz

- Altbergbau

- Regionalplanung

- Bauleitplanung

- Straßenbau

- Luftfahrt

- Belange der Bundeswehr

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)

Innerhalb der Zeit

**vom 19.01.2021 (erster Tag) bis 19.03.2021 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch

(E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 04.05.2021 und ggf. 05.05.2021**

**Uhrzeit**: **09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**Ort: Bürgerhaus Romrod**

**Großer Saal**

**Zeller Straße 9**

**36329 Romrod**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 18.12.2020 **Abteilung IV Umwelt**

**RPGI-43.1-53e1760/3-2020/1**